



10179 Berlin, Littenstraße 12-17  
Fernruf (Vermittlung): 90 23 - 0, Intern: (923)  
Apparatnummer: siehe ☎  
Telefax: (030) 90 23 - 2223  
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin  
Blz 352-108 (BLZ 100 100 10)

Geschäftszeichen  
52 O 69/07

Vert.	Frist not.		KR/ KA	Mit.
RA	<b>EINGEGANGEN</b>			Kauf man
SB	06. März 2007			Rück sp.
Rück- spr.	Stefan Richter Rechtsanwalt			Zu- lauf.
GA				St- nr.

Fahrverbindung:  
U-Bhf. Alexanderplatz (U2, U5, U8), S-Bhf. Alexanderplatz (S5, S45, S75)  
U-Bhf. Klosterstraße (U2)  
Bus 100, 148, 200  
Tram M4, M5, M6  
(Diese Angaben sind unverbindlich)

☎  
2501

Datum  
01.03.2007

## Einstweilige Verfügung Beschluss

In der einstweiligen Verfügungssache

des Herrn Stefan Richter,  
Dolziger Straße 35, 10247 Berlin,

*153/07*

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt  
Stefan Richter,  
Dolziger Straße 35, 10247 Berlin -

gegen

den Herrn Hendrik Holz,  
[Redacted] Dresden,

Antragsgegner,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, gemäß §§ 935 ff., 91 ZPO angeordnet:

1. Dem Antragsgegner wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten,

**untersagt,**

zum Zwecke der Werbung mit dem Antragsteller per Telefon unter dessen Telefonnummer [Redacted] Kontakt aufzunehmen, ohne dass deren Einverständnis vorliegt oder zu vermuten ist.

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

## Gründe

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass er am 29. Januar 2007 einen Anruf des Antragsgegners an seine geschäftlich genutzte Rufnummer 030 [REDACTED] erhalten, in dem dieser für eine professionelle Internetseitengestaltung warb. Ferner haben er glaubhaft gemacht, dass zwischen den Parteien keine geschäftlichen Kontakte bestanden haben und dass er auch nicht um eine Kontaktaufnahme gebeten hat.

Unter diesen Umständen besteht ein Unterlassungsanspruch aus §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB unter dem Gesichtspunkt des Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Der unaufgeforderte Werbeanruf stellt eine erhebliche, im Ergebnis nicht hinnehmbare Belästigung des Empfängers dar, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Empfänger Privatperson, Freiberufler oder Gewerbetreibender ist. Der Antragsteller wendet die für den Unterhalt des Telefonanschlusses erforderlichen Kosten nur mit Rücksicht auf seine eigene berufliche Tätigkeit auf. Der Vorhalt des Telefonanschlusses dient nicht dem Zweck, Dritten eine vergleichsweise kostengünstige Werbemöglichkeit zu eröffnen.

Es liegt ferner Eilbedürftigkeit vor, denn dem Verletzten muss es möglich sein, Eingriffe in absolut geschützte Rechtspositionen sofort zu unterbinden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Der Verfahrenswert war, ausgehend von einem Hauptsachewert von 7.500.- € entsprechend der neueren Rechtsprechung des Kammergerichts auf 2/3 dieses Wertes festzusetzen.

[REDACTED]  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Ausgefertigt

[REDACTED]  
Justizangestellte

